

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 385 - 386

Zum Gemeinen Rechte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Dr. J. A. Seuffert's
Blätter für Rechtsanwendung
zunächst in Bayern.

Inhalt: Mittheilungen aus Entscheidungen des Reichsgerichtes vom April
(Fortsetzung.)

Mittheilungen aus Entscheidungen des Reichsgerichtes.

II. Civilsachen.

A. Civilrecht.

(Fortsetzung.)

2) Zum Gemeinen Rechte.

Die Vorinstanz hat durch die Verwerfung der Einrede des Beflagten, sein mit dem Kläger abgeschlossenen Vertrag — wornach Beflagter das ihm an dem Vermögen seiner beiden Eltern, seines bereits verstorbenen Vaters und seiner wegen Blödsinnes bevormundeten, den Nachlaß zu Leibzuchtsrechten besitzenden, Mutter, zustehende Zehnthheil dem Kläger auf die Höhe von 300 Thalern gegen Zahlung des gleichen Betrages abtrat und nun, nach erfolgtem Ableben auch seiner Mutter, auch der Erbtheilssumme von 300 Thalern belangt ist — sei ungiltig, rechtsgrundsätzlich gefehlt. Nach älterem Römischen Rechte war die Veräußerung der Erbschaft eines noch lebenden Dritten schlechthin nichtig; die spätere Rechtsentwicklung ließ den Vertrag, falls der künftige Erblasser unbestimmt war, zu; Justinian ging noch einen Schritt weiter: er erachtet zwar derartige pactiones odiosae et pleneae tristissimi et periculosi eventus und contra bonos mores initae, gestattete sie jedoch si ipse forte, de cuius hereditate pactum est, volun-

tatem suam eis accomodaverit In dieser Gestalt ist das RR. bei uns recipirt, und die Gründe, welche gegen die noch fortdauernde Geltung desselben angeführt werden, sind nicht für durchgreifend zu erachten insbesondere wird man nicht fehl greifen, wenn man auch jetzt noch derartige Verträge ohne Einwilligung des Dritten für „den guten Sitten“ widersprechend erachtet; wäre dieß aber auch nicht richtig, so würde der Fortfall des Grundes für das Verbot keineswegs den Fortfall des Verbotes zur Folge haben. S. III 262/80. Urth. v 19. April 1881. (l. 30 Cod, de pactis 2, 3 mit l. 2 §. 2 Dig. de vulg. et pup. subst. 28, 6.)

Die Bestimmung des Vertrages, daß dem Käufer seitens des Verkäufers Besitz und Eigenthum der erkauften Gegenstände „hiemit eingeräumt und übertragen“ wird, oder daß — da die Verkäufer die Gegenstände noch einige Zeit zu benützen wünschen, der Käufer (Kläger bezw. Intervenient) den „Gebrauch“ auf unbestimmte Zeit gestattet, jedoch sich die Befugniß vorbehält, dieselben jederzeit an sich zu nehmen, enthält nicht die Thatsache oder den Vollzug der Tradition und kann die Thatsache der Tradition, welche zum Uebergang des Eigenthums erforderlich ist, auch nicht ersetzen. Insbesondere läßt sich ein constitutum possessorium darin nicht finden. Allerdings wird gesagt, daß der Pfandgläubiger Besitz erwirbt, wenn er dem Verpfänder, welcher sich bei der Verpfändung im Besitze befindet, die verpfändete Sache precario beläßt; allein wenn man auch annehmen wollte — was nicht ohne Bedenken ist — daß die Römer den Eigenthumsbesitz in gleicher Weise durch Konstituierung eines precarium hätten übergehen lassen, so ist doch das precarium selbst ein unseren heutigen Lebensverhältnissen so